

# **BL\_GERICHTE 400 17 338 vom 13. März 2018**

BL Gerichte, 2018-03-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_400\\_17\\_338](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_400_17_338)

FR: BL\_GERICHTE 400 17 338 du 13 mars 2018

IT: BL\_GERICHTE 400 17 338 del 13 marzo 2018

## **Regeste**

Arbeitsrecht

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Nachfolgend ist zu prüfen, was für einen Krankentaggeldversicherungsschutz der Kläger gemäss dem Arbeitsvertrag beim Zusammentreffen von Leistungen der Krankentaggeldversicherung und der Invalidenversicherung hat beanspruchen können.

#### **E. 2.1**

Für die Auslegung der normativen Bestimmungen eines Gesamtarbeitsvertrages, welche auf die Vertragsbeziehungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern anwendbar sind, gelten die allgemeinen Grundsätze der Gesetzesauslegung (BGE 127 III 318 E. 2a S. 322; BGer. 4C.69/2006 vom 12. Mai 2006 E. 2.3). Ausgangspunkt der Auslegung einer Norm bildet ihr Wortlaut. Vom daraus abgeleiteten Sinne ist jedoch abzuweichen, wenn triftige Gründe dafür bestehen, dass der Gesetzgeber diesen nicht gewollt haben kann (BGE 139 III 165 E. 3.2 S. 168; 135 IV 113 E. 2.4.2 S. 116; 135 V 382 E. 11.4.1 S. 404; 127 III 318 E. 2b S. 322 f.).

#### **E. 2.2**

Gemäss Art. 64 Abs. 1 LMV 2008 - 2010 ist der Betrieb verpflichtet, die dem Landesmantelvertrag für das Schweizerische Bauhauptgewerbe unterstellten Arbeitnehmenden kollektiv für ein Taggeld von 80% des wegen Krankheit ausfallenden, der normalen vertraglichen Arbeitszeit entsprechenden zuletzt bezahlten Lohnes zu versichern. Mit den Taggeldleistungen des Kollektivversicherers ist die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a und 324b OR vollumfänglich abgegolten. Die Versicherungsbedingungen haben mindestens die Entrichtung des Krankentaggelds (Krankengeld) während 720 Tagen (Taggelder) innerhalb von 900 aufeinander folgenden Tagen vorzusehen (Art. 64 Abs. 1 lit. c LMV 2008 - 2010). Laut dem integrierender Bestandteil des LMV 2008 - 2010 bildenden Art. 5 Abs. 4 Anhang 10 werden allfällige Leistungen von Suva, IV, BVG und MV sowie haftpflichtiger Dritter an die Krankentaggeld-Leistungen angerechnet, so dass der Versicherte höchstens den vollen ausfallenden Lohn erhält. Bei Kürzung des Krankentaggeldes infolge Überversicherung werden die anrechenbaren Krankheitstage in der Weise ermittelt, dass der Gesamtbetrag des ausgerichteten Krankentaggeldes durch das volle versicherte Taggeld geteilt wird. Die so ermittelten Tage werden als geschlossene Zeitperiode auf die Bezugsdauer angerechnet.

#### **E. 2.3**

Aus dem Wortlaut der Norm von Art. 5 Abs. 4 Satz 1 des Anhangs 10 LMV 2008 - 2010 ergibt sich in allen drei Sprachfassungen übereinstimmend die Anrechnung allfälliger Leistungen von Suva, IV, BVG und MV sowie haftpflichtiger Dritter an die Krankentaggeld-Leistungen in der Form, dass der Versicherte maximal den vollen ausfallenden Lohn beanspruchen kann (auf Französisch: «Les éventuelles prestations de la Suva, de l'AI, de la LPP ou de l'assurance militaire ainsi que d'indemnités provenant d'un recours contre le tiers responsable sont imputées sur les prestations d'indemnités journalières en cas de maladie de telle manière que l'assuré ne bénéficie au maximum que de la totalité du salaire perdu.» und auf Italienisch: «Eventuali prestazioni della Suva, AI, LPP e AM, così come di terzi responsabili vengono conteggiate nelle prestazioni di indennità giornaliera, in modo tale che l'assicurato benefici al massimo della totalità del salario perduto.»). Der Normtext von Art. 5 Abs. 4 Anhang 10 LMV 2008 - 2010 kann nicht anders verstanden werden, als dass beim Zusammentreffen von Leistungen von Suva, IV, BVG und MV sowie haftpflichtiger Dritter wie auch von der Krankentaggeldversicherung eine Kürzung der Krankentaggelder nur und ausschliesslich in dem Umfang vorgenommen werden kann, als diese Leistungen gesamthaft die Höhe des vollen ausfallenden Lohns des Versicherten übersteigen. Diese Auslegung ergibt sich auch aus dem Satz 2 von Art. 5 Abs. 4 Anhang 10 LMV 2008 - 2010, welcher sich auf den vorangehenden Satz 1 derselben Bestimmung bezieht, indem dieser für den Fall der «Kürzung des Krankentaggeldes infolge Überversicherung» eine Regelung für die Ermittlung der anrechenbaren Krankheitstage aufstellt. Der eindeutige Wortlaut «Kürzung des Krankentaggeldes infolge Überversicherung» verdeutlicht, dass eine Reduktion des Krankentaggelds lediglich im Falle einer Überversicherung vorgesehen ist. Eine Überversicherung bedeutet, dass der Versicherte in einem Schadenereignis mehr Versicherungsleistungen und gegebenenfalls Schadenersatzzahlungen von haftpflichtigen Dritten erhält, als sein Schaden ausmacht. Demzufolge sind vorliegend nach Art. 5 Abs. 4 Anhang 10 LMV 2008 - 2010 die Leistungen der Krankentaggeldversicherung zu kürzen, sofern und im Umfang, als die schadenausgleichenden Leistungen von Suva, IV, BVG und MV sowie haftpflichtiger Dritter wie auch von der Krankentaggeldversicherung den vollen ausfallenden Lohn übersteigen. Die Auslegung von Art. 5 Abs. 4 Anhang 10 LMV 2008 - 2010 nach dem Wortlaut entspricht überdies dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift. Art. 5 Abs. 4 Anhang 10 LMV 2008 - 2010 dient nämlich der Verwirklichung des sozialversicherungsrechtlichen Prinzips, dass der Versicherte im Krankheits-/Invaliditätsfall nicht finanziell bevorteilt werden soll. Der Versicherte soll im Falle, dass er neben den Leistungen der Krankentaggeldversicherung noch solche von Suva, IV, BVG und MV sowie haftpflichtiger Dritter erhält, die Leistungen der Krankentaggeldversicherung nur soweit beanspruchen dürfen, als er dadurch nicht mehr als aus seiner Erwerbstätigkeit erzielen würde. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine Kürzung des Krankentaggelds beim Zusammentreffen mit allfälligen Leistungen von Suva, IV, BVG und MV sowie haftpflichtiger Dritter einzig und ausschliesslich in dem Umfang zulässig ist, als all diese Leistungen zusammen die Höhe des vollen ausfallenden Lohns des Versicherten übersteigen.

3.1 Ein Arbeitgeber, der seiner vertraglichen Verpflichtung zum Abschluss einer Kollektiv-Krankentaggeldversicherung mit den zugesicherten Leistungen nicht nachkommt, haftet für den Schaden, welcher dem Arbeitnehmer in Form von entgangenen Versicherungsleistungen entstanden ist (BGE 115 II 251 E. 4b S. 254 f.). Dabei handelt es sich um eine Haftung wegen Verletzung vertraglicher Pflichten bzw. wegen Nichterfüllung im Sinne von Art. 97 OR (BGE 127 III 318 E. 5 S. 326 f.). Von dieser Haftung kann sich

befreien, wer nachweist, dass ihm kein Verschulden zur Last fällt (BGer. 4C.69/2006 vom 12. Mai 2006 E. 3.1). 3.2 Die Beklagte schloss eine Kollektiv-Krankentaggeldversicherung ab, welche bei Krankheit eine Leistung von 80% des effektiven Lohns während einer Leistungsdauer von 730 Tagen pro Fall bei einer Wartefrist von einem Tag pro Fall sowie beim Zusammentreffen von Leistungen von Sozialversicherungen eine Überentschädigungsgrenze von 80% des effektiven AHV-Lohnes vorsah. Gemäss der vorstehenden Erwägung 2 war die Beklagte indes vertraglich verpflichtet, ihre Arbeitnehmer kollektiv für ein Taggeld von 80% des wegen Krankheit ausfallenden, der normalen vertraglichen Arbeitszeit entsprechenden zuletzt bezahlten Lohnes mit einer Leistungsdauer von 720 Tagen innerhalb von 900 aufeinander folgenden Tagen zu versichern, wobei die Krankentaggelder beim Zusammentreffen mit allfälligen Leistungen von Suva, IV, BVG und MV sowie haftpflichtiger Dritter nur in dem Fall und insoweit gekürzt werden durften, als diese Leistungen gesamthaft die Höhe des vollen ausfallenden Lohns des Versicherten übersteigen. Mit Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht, vom 13. August 2015, wurde der Kläger verpflichtet, der C.\_\_\_\_\_ Zusatzversicherungen AG einen Betrag der Krankenversicherungstaggelder in Höhe von CHF 40'252.25 zurückzuerstatten. Hätte die Beklagte – wie im mit dem Kläger geschlossenen Arbeitsvertrag vom 21. Juni 2010 vorgeschriebenen – eine dem Landesmantelarbeitsvertrag für das Bauhauptgewerbe entsprechende Kollektiv-Krankentaggeldversicherung abgeschlossen, hätte er wegen Überentschädigung lediglich Krankenversicherungstaggelder im Betrag von CHF 10'760.10 (CHF 147'422.60 [Versicherter Bruttolohn für die Zeit vom 02.02.2012 – 30.01.2014] – CHF 117'930.45 [Krankentaggelder] – CHF 40'252.25 [Invalidenversicherungsrente]) an die C.\_\_\_\_\_ Zusatzversicherungen AG zurückerstatten müssen. Im weitergehenden Umfang von CHF 29'492.15 hätte er jedoch keine Rückerstattung erbringen müssen. Demnach ergibt sich, dass die Beklagte in Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten aus dem Arbeitsvertrag vom 21. Juni 2010 einen Schaden von CHF 29'492.15 verursacht hat. Dieser Schaden ist fraglos adäquat kausal durch die Vertragsverletzung der Beklagten herbeigeführt worden. Einen Exkulpationsbeweis erbringt die Beklagte nicht. Folglich ist die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger den Schaden von CHF 29'492.15 zu ersetzen. 3.3.1 Die C.\_\_\_\_\_ Zusatzversicherungen AG hatte den Kläger vor Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht, am 19. Juni 2014 auf teilweise Rückerstattung von ausbezahlten Krankentaggeldern eingeklagt. Hätte die Beklagte – wie im Arbeitsvertrag vom 21. Juni 2010 mit dem Kläger vereinbart – eine dem Landesmantelvertrag für das Schweizerische Bauhauptgewerbe entsprechende Kollektiv-Krankentaggeldversicherung abgeschlossen, wäre es zu keiner Rückforderungsklage durch die C.\_\_\_\_\_ Zusatzversicherungen AG gekommen, gegen welche sich der Kläger durch den Beizug eines Anwalts hätte rechtlich zur Wehr setzen müssen. Folglich wären ihm die Anwaltskosten von CHF 9'183.35 nicht erwachsen. Die Beklagte hat dem Kläger diesen Schaden in Form von Rechtskosten von CHF 9'183.35 kausal verursacht, indem sie ihre vertragliche Pflicht aus dem Arbeitsvertrag vom 21. Juni 2010 zum Abschluss einer entsprechenden Kollektiv-Krankentaggeldversicherung verletzt hat. Strittig und zu entscheiden bleibt, ob ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen der Verletzung des Arbeitsvertrags durch die Beklagte und den Anwaltskosten besteht. 3.3.2.1 Die Beklagte macht zur Begründung der fehlenden Adäquanz geltend, vernünftigerweise habe sie nicht damit rechnen müssen, dass der anwaltlich vertretene Kläger einen aussichtslosen Prozess gegen die Versicherung führe. Die Aussichtslosigkeit des Prozesses sei von Anfang an

festgestanden, da die vertraglichen Bestimmungen im Versicherungsvertrag eindeutig gewesen seien. Der Kläger hätte – wie von der Vorinstanz korrekt festgehalten – erkennen müssen, dass der Prozess gegen die Versicherung aussichtslos gewesen sei. 3.3.2.2 Ein adäquater Kausalzusammenhang besteht, wenn die natürliche Ursache für den eingetretenen Erfolg nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens geeignet ist, einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen (BGer. 6B\_114/2016 vom 20. September 2016 E. 2.2). Die Haftung entfällt, wenn der adäquate Kausalzusammenhang unterbrochen wird. Dies ist der Fall, wenn ganz aussergewöhnliche Umstände als Mitursache hinzutreten, mit denen schlechthin nicht gerechnet werden musste und die derart schwer wiegen, dass sie als wahrscheinlichste und unmittelbarste Ursache des Erfolgs erscheinen und so alle anderen mitverursachenden Faktoren in den Hintergrund drängen (BGer. 6B\_438/2015 vom 28. Oktober 2015 E. 1.3.2). Die Beweislast für die Unterbrechung eines an sich gegebenen Kausalzusammenhangs liegt beim Haftpflichtigen, also bei der Beklagten (BGer 4A\_385/2013 vom 20. Februar 2014 E. 6.2).

3.3.2.3 Nachdem die C.\_\_\_\_\_ Zusatzversicherungen AG den rechtsunkundigen Kläger am 19. Juni 2014 beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherung, auf teilweise Rückerstattung von erbrachten Krankentaggeldzahlungen verklagt hatte, musste dieser erstmals zur Einschätzung der Rechtslage anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen. Die entsprechenden Kosten stehen fraglos in einem adäquaten Kausalzusammenhang mit der Vertragsverletzung durch die Beklagte. Bezüglich des Vorgehens des Klägers im Verfahren vor dem Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht, macht die Beklagte sodann bloss pauschal geltend, der Kläger habe einen aussichtslosen Prozess gegen die Versicherung geführt. Sie zeigt jedoch nicht substantiiert auf, warum die vom Kläger vertretene Rechtsposition aussichtslos und dadurch der adäquate Kausalzusammenhang unterbrochen worden sein solle. Auch kann den Ausführungen des Zivilkreisgerichts nicht gefolgt werden, wonach aufgrund der Haftungsausschlussklausel im Kollektiv-Krankentaggeldversicherung vom 17. Januar 2008 zwischen der Beklagten und der C.\_\_\_\_\_ Versicherungen AG der Prozess von vorneherein aussichtslos gewesen sei. Die Beklagte legt nicht substantiiert dar, weshalb wegen dieser zwischen ihr und der C.\_\_\_\_\_ Versicherungen AG vereinbarten Haftungsausschlussklausel für den Kläger die Abwehr der von der C.\_\_\_\_\_ Zusatzversicherungen AG gegen ihn erhobenen Klage ohne Aussicht gewesen sein sollte. Vielmehr kann der Prozess aufgrund des vom Kläger eingenommenen Standpunkts keineswegs als chancenlos bezeichnet werden. Vor dem Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Sozialversicherungsrecht, stellte sich der Kläger kurz zusammengefasst auf den Standpunkt, dass es sich beim Kollektiv-Krankentaggeldversicherung der Beklagten mit der C.\_\_\_\_\_ Zusatzversicherungen AG um einen Vertrag zu seinen Gunsten handle, dass er jedoch über den Inhalt der Allgemeinen Versicherungsbedingungen nie informiert worden und er deshalb auch die Koordinationsbestimmung gemäss Ziffer 23.1 AVB nicht gekannt habe resp. davon habe ausgehen dürfen, dass sie entsprechend der Abmachungen im Arbeitsvertrag ausgestaltet sei. Aus diesem Grund müsse auf 100% des Bruttolohnes analog zu Art. 69 ATSG koordiniert werden und könne ihm gegenüber keine Rückforderung gestützt auf Ziffer 23.1 AVB durchgesetzt werden. Vorliegend zeigt die Beklagte nicht substantiiert auf, weshalb diese vom Kläger im betroffenen Verfahren vertretene Argumentation von vorneherein aussichtslos gewesen sein sollte. In keinem Fall war die Prozessführung des Klägers derart ausserhalb jeden vernünftigen Vorgehens, so dass eine Unterbrechung des adäquaten Kausalzusammenhangs anzunehmen wäre. Die

Anwaltskosten des Klägers sind wegen der von der Beklagten nicht entsprechend dem Arbeitsvertrag abgeschlossenen Kollektiv-Krankentaggeldversicherung verursacht worden. Der Kläger hatte auf den weiteren Ablauf des Prozesses Einfluss genommen, indem er der Beklagten den Streit verkündete und damit ihr gegenüber kundtat, dass er die Führung des Prozesses für richtig halte. Hätte die Beklagte damals dem Kläger mitgeteilt, dass er den Anspruch auf die streitgegenständlichen Krankentaggelder nicht gegenüber der C.\_\_\_\_\_ Zusatzversicherungen AG bestreiten solle, hätte der Kläger die Klage anerkennen und umgehend gegen die Beklagte vorgehen können. Bei dieser Sachlage liegt in der Abwehr der Klage der C.\_\_\_\_\_ Zusatzversicherungen AG durch den Kläger, welche durch das Verhalten der Beklagten selbst adäquat kausal veranlasst worden ist, keine Unterbrechung der Adäquanz vor (vgl. BGH III ZR 191/57 E. 2b). Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der adäquate Kausalzusammenhang zwischen der Verletzung des Arbeitsvertrags durch die Beklagte und der Schädigung des Klägers gegeben ist. 3.3.3 Aufgrund der vorstehenden Ausführungen folgt, dass die Beklagte durch die Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflicht zum Abschluss einer dem Landesmantelvertrag für das Schweizerische Bauhauptgewerbe entsprechenden Kollektiv-Krankentaggeldversicherung adäquat kausal einen Schaden in Form von Anwaltskosten von CHF 9'183.35 verursacht hat. Die Beklagte erbringt im Übrigen keinen Exkulpationsbeweis. Infolgedessen ist die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger den Schaden von CHF 9'183.35 zu ersetzen.

#### **E. 4**

Gesamthaft ergibt sich, dass die Beklagte dem Kläger total CHF 38'675.50 zu bezahlen hat. Auf diesem Betrag verlangt der Kläger Verzugszins von 5% ab dem 1. Dezember 2015. Die Beklagte wurde am 1. Dezember 2015 mit der Aufforderung des Klägers, ihrer Schadenersatzpflicht nachzukommen in Verzug gesetzt, womit sie ab diesem Tag Verzugszinsen von 5% zu leisten hat (Art. 104 Abs. 1 i.V.m Art. 102 Abs. 1 OR).

#### **E. 5**

Nach alledem steht fest, dass sich die Berufung als begründet erweist. Das Urteil des Zivilkreisgerichts Basel-Landschaft Ost vom 7. September 2017 ist deshalb aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger CHF 38'675.50 zuzüglich Verzugszins von 5% seit dem 1. Dezember 2015 zu bezahlen.

#### **E. 6**

Abschliessend ist über die Kosten- und Entschädigungsfolgen des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens zu befinden.

##### **E. 6.1**

Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie nach Art. 318 Abs. 3 ZPO auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens. Gemäss Art. 106 Abs. 1 Satz 1 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Gleiches gilt bezüglich der Parteienschädigungen. Ausgangsgemäss sind die erstinstanzliche Gerichtsgebühr von CHF 4'000.– und die Kosten des Schlichtungsverfahrens von CHF 400.– der Beklagten aufzuerlegen. Zudem ist die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger eine Parteienschädigung zu bezahlen. Der Rechtsvertreter des Klägers fakturierte in der Rechnung vom 7. September 2017 für den erstinstanzlichen Prozess ein Honorar von CHF 6'521.10 (inkl. Auslagen und 8% MWSt). Dieses erscheint in Anbetracht des Streitwerts und der Schwierigkeit der Sache als zu hoch. Im vorliegenden Fall ist dieses auf CHF 5'600.– (inkl. Auslagen und 8% MWSt) festzusetzen (§ 2 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 lit. e TO

und §§ 15 ff. TO).

### **E. 6.2**

Für die Verteilung der Kosten des Berufungsverfahrens gelangen dieselben Vorschriften wie im vorinstanzlichen Prozess zur Anwendung. Entsprechend sind die Kosten des Berufungsverfahrens von CHF 2'700.– der Beklagten aufzuerlegen. Überdies ist die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung zu entrichten. Weil der Rechtsvertreter des Klägers keine Honorarnote eingereicht hat, ist die Parteientschädigung aufgrund von § 18 Abs. 1 TO vom Gericht von Amtes wegen nach Ermessen festzusetzen. Angesichts des Streitwerts und der Schwierigkeit der Sache erscheint eine Parteientschädigung von CHF 4'320.– (inkl. Auslagen und 8% MWSt) als angemessen (§ 2 Abs. 2, § 7 Abs. 1 lit. e TO i.V.m. § 10 TO, §§ 15 ff. TO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.